

Objekte / Dokumente

AB IV 01/035.08-02 - Bundstag der Drei Bünde in Davos vom 27. August bis 1. September 1668 (01.09.1668)

AB IV 01/035.08-02



Allgemein

Titel / Bezeichnung	Bundstag der Drei Bünde in Davos vom 27. August bis 1. September 1668
Datum	01.09.1668
Bemerkung zur Datierung	Kalender: wohl alter Stil
Verzeichnungsstufe	Einzelstück
Institution	Staatsarchiv Graubünden

Beschreibung

Sprachen	Deutsch, Italienisch
Form und Inhalt	<p>Tag 4: 1.9. - Nach Klärung der Bestellung der Landeshauptmannschaft kann der Kandidat vereidigt werden (146); ebenso wird der Präsident der Syndikatore vereidigt (146) - Wegen der anhaltenden Proteste gegen die Geldtaxen in Tirano kann keine Amtsrechnung erstellt werden (146f.) - Klage von Oberzunftmeister Andreas von Salis gegen die Freiherren von Schauenstein-Haldenstein, wobei die Frist für einen Vergleich festgesetzt wird (147f.) [fortgesetzt in 035.12] - Vier Beschwerden des Terzier Tirano (148f.), denen mit folgenden Beschlüssen entgegnet wird: 1) Zins- und Kapitalabzahlungen sollen gemäss Statuten (cap. 229) erfolgen (150) 2) Neue Grida zum Weinhandel wird durch das ältere Dekret von 1654 ersetzt. 3) Wegen der Aggressionen der Geistlichen im Veltlin wird der Bischof von Como zu besserer Kontrolle aufgefordert, ansonsten man "placet" verweigern wolle. Dazu wird das ausgehende Schreiben protokolliert (150f.) 4) Das geforderte Verbot zum Brennen von Branntwein wird abgelehnt (151) - Wahl der Deputierten zur Klärung der Zollrechte in Bergell und S. Croce (151) - Viehhändler aus dem Prättigau verlangen die Abschaffung des Zolls in Tamins, der für die Zollerhöhungen in Sargans verantwortlich sei. (151f.) Dies wird für ein Jahr lang bewilligt für Personen aus dem Sarganserland - Antwort an die Gesundheitsbehörde von Mailand können Häupter eigenständig ausarbeiten (152) - Bei Kompetenzstreitigkeiten zu "pegni per forza" soll gemäss Gewohnheitsrecht verfahren werden (152) - Forts. von 035.07: Wahl von Deputierten für die Grenzstreitigkeiten zwischen Gera und Delebio (152) - Verordnete Rechtsprecher stellen Vergleich zwischen Conradin Parin und der Frau von Hans Hauer in Bormio auf, der ratifiziert wird (152f.) - Streit um Güterschätzungen der Erben von Vespasian von Salis wird wegen fehlender Zitation aufgeschoben (153) - Die Marktzölle in Chiavenna werden für zwei Jahre aufgehoben, um den Viehhandel zu fördern (153f.) - Schadensvergütung für Wegbenutzung in Malans infolge Rheinüberschwemmung wird geprüft (154) - Forts.: Nochmalige Rückforderung von Gebühren für aberkannte Bundsangehörigen-Rechte. (154f.) Falls die Gemeinden nicht einwilligen, müssen die Rechte "ex nunc" anerkannt werden - Entschädigungen für Dienstleistungen für den Landeshauptmann sollen mittels Vergleich geklärt werden (155) - Bei Erbstreitigkeiten in Chiavenna mischen sich die Geistlichen ein,</p>

Beschreibung

was durch den Commissari unterbunden werden solle (155f.) - Forts. von 035.01: Abermalige Klage der Nachbarschaft Lantsch/Lenz gegen Churwalden wegen Abladung der Rodfuhrgüter. (156f.) Infolge fehlender Zitation wird der Streitfall verschoben [fortgesetzt in 035.21-02] - Gastwirtschaftspatent für die Zeit des Markts in Tirano (157) - Deputierte sollen sich um die Zollerhöhungen in "Malaga" und Colico kümmern; ebenso um die französischen Truppenwerbungen des Sohns von Dr. Carlo Giuseppe Gucciardi (157f.) - Die Begnadigung eines ausgewiesenen Totschlägers aus Sondrio wird abgelehnt (158) - Die Häupter sollen den Abschied anfertigen (158) - Die Rechnungen von Anna Zambra sollen gemäss letztjähriger Verfügung erledigt werden (158) - Saläre, die aus bündischen Zolleinnahmen genommen werden (158)

Kategorie Schriftgut
Art Papier

Provenienz und Erhaltung

Standort Staatsarchiv Graubünden
Provenienz Freistaat Gemeiner Drei Bünde

Weitere Informationen

Signatur / Identifikationsnummer AB IV 01/035.08-02
Quelle Archivdatenbank des Staatsarchiv Graubünden: <https://staatsarchiv-findsystem.gr.ch/home/#!/content/efd4872cad8340afaba3ae6ba638aa0d>

Rechte und Zugang

Benutzbarkeit FreiEinsehbar
Reproduktionsart Benutzungskopie/Sicherheitskopie: Digitalisat
Schutzfrist 0Jahre (Frei zugänglich)
Schutzfrist Ende 03.09.1668
Nutzungsrechte Gemeinfrei
